



«Produzent\_Firma»  
«Zusatz»  
«Produzent\_Vorname» «Produzent\_Name»  
«Produzent\_Strasse»  
«Produzent\_Postfach»  
«Produzent\_PLZ» «Produzent\_Ort»

15. April 2017

### Ab Q1/2017: Auszahlung der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) durch Swissgrid

«Anrede»

Gerne möchten wir Ihnen mitteilen, dass die KEV ab Ende Juni 2017 neu von Swissgrid, anstatt von der Energie Pool Schweiz AG, ausbezahlt wird. Die aktuelle Auszahlung erfolgte letztmalig durch die Energie Pool Schweiz AG.

Die Änderung der Zuständigkeiten ergibt sich aus der Revision der Energieverordnung (EnV) per 1. Januar 2017. Gemäss Art. 3i<sup>bis</sup> Abs.1 der EnV stellt Swissgrid als nationale Netzgesellschaft die vierteljährliche Vergütung an die Produzenten aus. Für diese Auszahlung benötigen Sie keinen Vertrag mit Swissgrid.

Zur Auszahlung der KEV werden Ihre Vergütungsinformationen von der Energie Pool Schweiz AG an Swissgrid übertragen.

#### Was ist neu?

Neu haben Sie von der Anmeldung bis zur Vergütung nur noch einen Ansprechpartner.

#### Was bleibt gleich?

Auszahlungszeitpunkt, Auszahlung, KEV-Satz und Dauer der Vergütung bleiben unverändert.

#### Was müssen Sie tun?

Infolge dieser Änderungen hat die Energie Pool Schweiz AG den Vertrag über die Energieübernahme und deren Vergütung für Produzenten gemäss Art. 7a EnG mit einem Anhang 1 ergänzt. Dieser Anhang 1 liegt dem Schreiben in zweifacher Ausführung bei.

- **Bitte retournieren Sie der Energie Pool Schweiz AG mit beigelegtem Couvert einen unterschriebenen Anhang 1.**

Neu wird Ihnen der Vergütungsbeleg per E-Mail zugestellt. Sollte ein Dritter Empfänger der Vergütungsbelege sein, bitten wir Sie dessen E-Mail Adresse gemäss Beilage zu registrieren.

- **Bitte teilen Sie Swissgrid die E-Mail Adresse des Vergütungsempfängers bis zum 30. April 2017 mit.**

Für alle Fragen zur Änderung Ihres bestehenden Vertrags wenden Sie sich bitte an die Energie Pool Schweiz AG. Per E-Mail an [bg-ee@energie-pool.ch](mailto:bg-ee@energie-pool.ch) oder telefonisch unter +41 43 430 05 05.

Für alle weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Swissgrid. Per E-Mail an [kev-hkn@swissgrid.ch](mailto:kev-hkn@swissgrid.ch) oder telefonisch unter 0848 014 014.

Wir bedanken uns für die stets gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



Philippe Derron  
Leiter Energiewirtschaft  
Energie Pool Schweiz AG



Thomas Dietschi  
Head of Data Management & Settlement  
Swissgrid AG



# Anhang 1 zum Vertrag

## Energieübernahme und deren Vergütung

### für Produzenten gemäss Art. 7a EnG

Anhang 1 zum Vertrag zur Übernahme und Vergütung von erneuerbarer Energie durch die Bilanzgruppe für Erneuerbare Energien (BG-EE) aus Produktionsanlagen mit erfolgreicher KEV-Registrierung bei der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid).

zwischen der

**Bilanzgruppe für Erneuerbare Energien (BG-EE)**

EPS Energie Pool Schweiz AG  
Thurgauerstrasse 54  
8050 Zürich

(nachstehend "**BG-EE**")

und

**René Aebischer**

«Zusatz»

«Produzent\_Strasse»

«Produzent\_PLZ» «Produzent\_Ort»

(nachstehend "**Produzent**")

betreffend die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) aus der Anlage:

Anlagenname: «Projektbezeichnung»

Vorgangsnummer: «KEVNr»

(nachstehend "**Anlage**")

**"BG-EE" und "Produzent"**

(zusammen die "**Parteien**")

wird der folgende Anhang 1 mit Hinweis auf den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag betreffend die Übernahme von erneuerbarer Energie und deren Vergütung für Produzenten gemäss Art. 7a EnG gestützt auf Ziff. 4 in Verbindung mit Ziff. 16 des Vertrages vereinbart.

(nachstehend "**Anhang 1**")

## Anhang 1

### 1. Präambel

Gemäss Ziff. 4 des Vertrages zur Energieübernahme und deren Vergütung basieren die Vertragsbestimmungen auf den beim Vertragsabschluss gültigen rechtlichen Grundlagen (EnG, EnV, StromVG, StromVV, Verordnung des UVEK über Nachweis der Produktionsart und Herkunft von Elektrizität sowie der Richtlinie der BG-EE). Ändern sich während der Vertragsdauer die rechtlichen Grundlagen, so kann jede Partei eine Anpassung des Vertrages gemäss Ziff. 14 (bzw. Ziff. 16 für Verträge mit Erstellungsdatum ab 29. April 2016) verlangen. Ziff. 14 (bzw. Ziff. 16) des Vertrages sieht Vertragsänderungen ausdrücklich vor, diese bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien rechtsgültig unterschrieben werden.

### 2. Revision der Energieverordnung

Die rechtliche Grundlage des Vertrages ändert sich durch die Revision der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998, insbesondere durch die Verordnung des Bundesrates (SR730.O1), welche am 1. Januar 2017 in Kraft trat und Art. 3i<sup>bis</sup> Abs.1 EnV wie folgt abändert: Entgegen der bisherigen gesetzlichen Bestimmung bezahlt ab 1. Januar 2017 nicht mehr der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien den Produzenten die Vergütungen, sondern neu die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid).

Mit der Änderung der Energieverordnung durch die Verordnung des Bundesrates, liegt eine im Vertrag ausdrücklich vorgesehene zwingende Vertragsänderung vor. Die BG-EE ist gemäss Ziff. 4 des Vertrages berechtigt, die Anpassung des Vertrages gemäss Ziff. 14 (bzw. Ziff. 16 für Verträge mit Erstellungsdatum ab 29. April 2016) vom Produzenten zu verlangen.

### 3. Übertragung der Vergütung

Durch die Übertragung der Vergütung an die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid) setzen die Vertragsparteien die bestehende Vertragsbestimmung in Ziff. 7 Abs. 1 Satz 2 «Die BG-EE ist verpflichtet, nachdem die Produktionsdaten fristgerecht in der HKN-Datenbank eingetragen sind, (...) die Vergütung in CHF auf das Konto des Produzenten gemäss Ziffer 11 zu überweisen» ausser Kraft (bzw. Ziff. 9 Abs. 2 letzter Satz für Verträge mit Erstellungsdatum ab 29. April 2016).

Die Vergütung wird durch die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid) in Schweizer Franken auf das Konto des Produzenten gemäss Ziff. 11 (bzw. Ziff. 13 für Verträge mit Erstellungsdatum ab 29. April 2016) des Vertrages überwiesen. Ändern sich in Zukunft die Bankverbindungen, sind diese entsprechend des neuen Prozesses der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid) zu melden. Es bestehen keine weiteren Ansprüche des Produzenten.

### 4. Vertragsgegenstand

Die Parteien präzisieren Ziff. 5.5 (bzw. Ziff. 6.1 für Verträge mit Erstellungsdatum ab 29. April 2016) des Vertrages insoweit, als dass der Produzent die BG-EE berechtigt, die Daten zur Auszahlung insbesondere die Bankverbindung und soweit vorhanden die MwSt.-Nr. des Produzenten an die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid) weiterzuleiten.

Diese Vertragsänderung tritt auf 1. Januar 2017 in Kraft.

**BG-EE**

---

**EPS Energie Pool Schweiz AG**

Zürich, 15. April 2017



.....  
Bruno Ganz



.....  
Philippe Derron

**Produzent**

---

Ort: .....

Datum: .....

.....  
Unterschrift Produzent

.....  
Name, Vorname (in Blockschrift)



# Anhang 1 zum Vertrag

## Energieübernahme und deren Vergütung

### für Produzenten gemäss Art. 7a EnG

Anhang 1 zum Vertrag zur Übernahme und Vergütung von erneuerbarer Energie durch die Bilanzgruppe für Erneuerbare Energien (BG-EE) aus Produktionsanlagen mit erfolgreicher KEV-Registrierung bei der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid).

zwischen der

**Bilanzgruppe für Erneuerbare Energien (BG-EE)**

EPS Energie Pool Schweiz AG  
Thurgauerstrasse 54  
8050 Zürich

(nachstehend "**BG-EE**")

und

**René Aebischer**

«Zusatz»

«Produzent\_Strasse»

«Produzent\_PLZ» «Produzent\_Ort»

(nachstehend "**Produzent**")

betreffend die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) aus der Anlage:

Anlagenname: «Projektbezeichnung»

Vorgangsnummer:

«KEVNr»

(nachstehend "**Anlage**")

**"BG-EE" und "Produzent"**

(zusammen die "**Parteien**")

wird der folgende Anhang 1 mit Hinweis auf den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag betreffend die Übernahme von erneuerbarer Energie und deren Vergütung für Produzenten gemäss Art. 7a EnG gestützt auf Ziff. 4 in Verbindung mit Ziff. 16 des Vertrages vereinbart.

(nachstehend "**Anhang 1**")

## Anhang 1

### 1. Präambel

Gemäss Ziff. 4 des Vertrages zur Energieübernahme und deren Vergütung basieren die Vertragsbestimmungen auf den beim Vertragsabschluss gültigen rechtlichen Grundlagen (EnG, EnV, StromVG, StromVV, Verordnung des UVEK über Nachweis der Produktionsart und Herkunft von Elektrizität sowie der Richtlinie der BG-EE). Ändern sich während der Vertragsdauer die rechtlichen Grundlagen, so kann jede Partei eine Anpassung des Vertrages gemäss Ziff. 14 (bzw. Ziff. 16 für Verträge mit Erstellungsdatum ab 29. April 2016) verlangen. Ziff. 14 (bzw. Ziff. 16) des Vertrages sieht Vertragsänderungen ausdrücklich vor, diese bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien rechtsgültig unterschrieben werden.

### 2. Revision der Energieverordnung

Die rechtliche Grundlage des Vertrages ändert sich durch die Revision der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998, insbesondere durch die Verordnung des Bundesrates (SR730.O1), welche am 1. Januar 2017 in Kraft trat und Art. 3i<sup>bis</sup> Abs.1 EnV wie folgt abändert:  
Entgegen der bisherigen gesetzlichen Bestimmung bezahlt ab 1. Januar 2017 nicht mehr der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien den Produzenten die Vergütungen, sondern neu die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid).

Mit der Änderung der Energieverordnung durch die Verordnung des Bundesrates, liegt eine im Vertrag ausdrücklich vorgesehene zwingende Vertragsänderung vor. Die BG-EE ist gemäss Ziff. 4 des Vertrages berechtigt, die Anpassung des Vertrages gemäss Ziff. 14 (bzw. Ziff. 16 für Verträge mit Erstellungsdatum ab 29. April 2016) vom Produzenten zu verlangen.

### 3. Übertragung der Vergütung

Durch die Übertragung der Vergütung an die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid) setzen die Vertragsparteien die bestehende Vertragsbestimmung in Ziff. 7 Abs. 1 Satz 2 «Die BG-EE ist verpflichtet, nachdem die Produktionsdaten fristgerecht in der HKN-Datenbank eingetragen sind, (...) die Vergütung in CHF auf das Konto des Produzenten gemäss Ziffer 11 zu überweisen» ausser Kraft (bzw. Ziff. 9 Abs. 2 letzter Satz für Verträge mit Erstellungsdatum ab 29. April 2016).

Die Vergütung wird durch die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid) in Schweizer Franken auf das Konto des Produzenten gemäss Ziff. 11 (bzw. Ziff. 13 für Verträge mit Erstellungsdatum ab 29. April 2016) des Vertrages überwiesen. Ändern sich in Zukunft die Bankverbindungen, sind diese entsprechend des neuen Prozesses der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid) zu melden. Es bestehen keine weiteren Ansprüche des Produzenten.

### 4. Vertragsgegenstand

Die Parteien präzisieren Ziff. 5.5 (bzw. Ziff. 6.1 für Verträge mit Erstellungsdatum ab 29. April 2016) des Vertrages insoweit, als dass der Produzent die BG-EE berechtigt, die Daten zur Auszahlung insbesondere die Bankverbindung und soweit vorhanden die MwSt.-Nr. des Produzenten an die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid) weiterzuleiten.

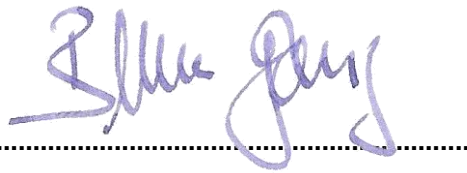
Diese Vertragsänderung tritt auf 1. Januar 2017 in Kraft.

**BG-EE**

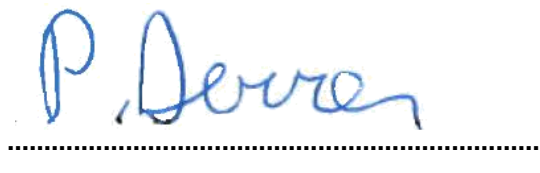
---

**EPS Energie Pool Schweiz AG**

Zürich, 15. April 2017



Bruno Ganz



Philippe Derron

**Produzent**

---

Ort: .....

Datum: .....

.....  
Unterschrift Produzent

.....  
Name, Vorname (in Blockschrift)

## Wie und wo erfassen Sie Ihr E-Mail-Adresse?

1. Rufen Sie die Homepage <https://www.guarantee-of-origin.ch> auf.

2. Hier finden Sie Ihre persönlichen Zugangsdaten:

Eingabe Projektnummer*	«KEVNr»
Eingabe PLZ des Antragstellers*	«Produzent_PLZ»
Anmeldedatum	«Anmeldedatum»

3. Klicken Sie auf „Weiter“.

4. Geben Sie die E-Mail Adresse des Vergütungsempfängers zweimal ein.

**Wichtig:** Falls Sie selbst Empfänger der KEV-Auszahlung sind, benötigen wir Ihre persönliche E-Mail Adresse. Falls die KEV-Auszahlung an einen Dritten erfolgt, erfassen Sie bitte dessen E-Mail Adresse.

**Bitte geben Sie Ihre E-Mail Adresse ein**

Bitte geben Sie Ihre E-Mail Adresse ein:

Eingabe E-Mail Adresse:

Bitte wiederholen Sie Ihre E-Mail Adresse und klicken auf «Speichern»

Eingabe E-Mail Adresse

5. Klicken Sie auf „Speichern“, um den Vorgang abzuschliessen. Vielen Dank!

Für Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an [kev-hkn@swissgrid.ch](mailto:kev-hkn@swissgrid.ch) oder kontaktieren Sie uns telefonisch unter 0848 014 014.